

In seinem Beschluss vom 07.01.2015, Az.: XII ZB 395/14 hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass ohne eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen eine Maßnahme immer dann als unterbringungsähnlich gemäß § 1906 Abs. 4 BGB zu werten ist, wenn die Bewegungsfreiheit des Betroffenen entweder über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig begrenzt, also wiederkehrend eingeschränkt und dies mit der Maßnahme auch bezweckt wird, so der Leitsatz der Entscheidung.

Dieser Entscheidung lag der Fall einer Bewohnerin zu Grunde, die in einer Wohngruppe innerhalb einer stationären Einrichtung lebt und deren Tür zu der Wohngruppe nachts regelmäßig verschlossen wurde. Ein Verlassen der Wohngruppe war der Bewohnerin nur durch Herbeirufen des Personals möglich, welches aber regelmäßig einen Zeitraum von 30 Minuten bis zum Eintreffen benötigte.

Das zuständige Amtsgericht hatte einen Antrag des Betreuers abgelehnt, weil es das Abschließen der Tür weder als Unterbringung selbst noch als unterbringungsähnliche Maßnahme i. S. d. § 1906 BGB erkannte. Das Landgericht bestätigte diese Entscheidung.

Erst der BGH erkannte in seinem Beschluss auf das Vorliegen einer unterbringungsähnlichen Maßnahme zum Abschließen der Wohngruppentür, weil nach Rechtsauffassung des Senats ein regelmäßiges Hindern i. S. d. § 1906 Abs. 4 BGB dann vorliegt, wenn eine Maßnahme regelmäßig zu derselben Zeit oder aus einem wiederkehrenden Anlass ergriffen wird. Auf die Dauer der Maßnahmen kommt es dann nicht an, wenn sie regelmäßig vorgenommen werden. Auch kurzfristige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind dann genehmigungsbedürftig. Nur diejenigen regelmäßigen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die nur zu einer unerheblichen Verzögerung führen, unterliegen nicht dem Regelungsspektrum des § 1906 Abs. 4 BGB.

Damit ist festgestellt, dass ein regelmäßig erfolgtes Verschließen der Eingangstür während der Nacht für die in dem betreffenden Bereichen lebenden Bewohner dann unterbringungsähnliche Maßnahmen sind, die der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedürfen, wenn die Bewohner weder selbst einen Schlüssel haben noch z. B. durch Dritte das jederzeitige Verlassen der Einrichtung möglich ist.

Durch die Unterstellung dieser Maßnahme unter den Regelungsbereich des § 1906 Abs. 4 BGB hat der BGH der persönlichen Bewegungsfreiheit von Bewohnern stationärer Alten- und Pflegeeinrichtungen besondere Bedeutung beigemessen. Ohne die Genehmigung für das Abschließen der Wohngruppentür des zuständigen Betreuungsgerichtes ist den Bewohnern jederzeit das selbständige Verlassen ihres Wohnbereiches zu ermöglichen. In diesem Sinn betrachtet ist ein „Verwahren“ der Bewohner stationärer Altenpflegeeinrichtungen unzulässig.

Folgerichtig kann auch nichts anderes gelten, wenn Bewohner von stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen aus ihrem freien Willen heraus die Einrichtung z. B. für einen Spaziergang verlassen möchten. Eine Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit der Bewohner ist daher immer nur dann möglich und ggf. durch das

Pflegepersonal der Einrichtung auch geboten, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung realistisch anzunehmen und diese Gefährdung in der konkreten Situation des Verlassens des Wohnbereiches oder Einrichtung auch hinreichend wahrscheinlich ist.

Mario Bock
Prüfer Team Heimaufsicht